

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2018

1. Allgemeine Dienstaufführung

Die Dienstleistungen werden von der pantoNEO Dienstleistungs GmbH als spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen auf Grundlage der geltenden Ordnungen für Handwerk und Gewerbe erbracht.

Die gegenseitigen Verpflichtungen vom Auftraggeber und der pantoNEO GmbH werden in besonderen Verträgen vereinbart.

Die pantoNEO GmbH erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistungsunternehmen unter Beachtung der festgelegten gesetzlichen Grundlagen und bedient sich ihrer Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07. August 1972 BGBL, I, S. 1393, 21. Dezember 1993 BGBL I, S. 2353 (BGBL III 810- 31).

Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegen, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, bei der beauftragten pantoNEO GmbH

Die pantoNEO GmbH ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Beanstandungen

- a) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der pantoNEO GmbH zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- b) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung der Dienstleistungen berechnen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn die pantoNEO GmbH nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist spätestens von insgesamt 6 Werktagen für Abhilfe sorgt.

3. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit.

Er kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende bzw. aus wichtigem Grund gekündigt werden. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

4. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange abgestellt war. Durch Rechtsnachfolge oder sonstige Rechtsveränderung im Bereich der pantoNEO GmbH wird die Geltung des Vertrages nicht berührt.

5. Haftung und Haftungsbegrenzung

Die pantoNEO GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern und ihren Angestellten in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen verursacht werden bis zu folgenden Beträgen:

- a) € 3.000,000 für Personenschäden, jedoch € 3.000,000 für eine Person pro Schadensfall
- b) € 3.000,000 für Sachschäden pro Schadensfall
- c) € 250.000,00 für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- d) € 50.000,00 für reine Vermögensschäden.

wobei entsprechend dem Erfordernis die Deckungssummen dem Vertragsgegenstand kurzfristig angepasst werden können.

6. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen, Schadensersatzaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seiner unverzüglichen Meldepflicht nicht nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

7. Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt für Leistungen aus den Verträgen ist unverzüglich nach Rechnungseingang, spätestens 10 Tage danach, ohne Abzug zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist die pantoNEO GmbH berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in bankmäßiger Höhe, mindestens aber in Höhe von fünf Prozent zu verlangen. Des weiteren ruht die Leistungsverpflichtung und Haftung der pantoNEO GmbH bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ohne dass der Auftraggeber von der Entgeltzahlung oder vom Vertrag entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt oder ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

8. Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge bzw. gesetzlicher Veränderung, erhöht sich das Entgelt um 0,8 Prozent von jeweils einem Prozent der erhöhten Kosten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Vertragsbeginn/ Vertragsänderung

Der Vertrag ist für die pantoNEO GmbH von dem Zeitpunkt an verbindlich, sobald vom Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10. Vertragswirksamkeit

Sollte eine der Bedingungen des jeweiligen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der Inhalt dieses Vertrages im übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlichen Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließungen gewollt haben.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart, der Sitz der Verwaltung der pantoNEO GmbH. Diese Gerichtsstandvereinbarungen gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewegen in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandvereinbarung ist die pantoNEO GmbH auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.